

# Warnruf an die Kämmerer

Viele deutsche Kommunen haben Cross-Border-Lease-Transaktionen als Gelddruckmaschine genutzt. Doch jetzt brechen die Rechtsgrundlagen dieser Deals in den USA weg Von Lothar Böckels und Gerben Hillebrand

Bei Deutschlands Gemeinden schlummert ein finanzielles Risiko, das viele bislang noch gar nicht bemerkt haben. Es geht um die abgeschlossenen Cross-Border-Lease(CBL)-Transaktionen.

Auslöser der Risiken sind zum einen die Finanzkrise, zum anderen eine veränderte Steuerrechtslage in den USA.

CBL-Transaktionen galten bis zum Jahr 2004 für Kommunen und kommunalnahe Unternehmen als weitgehend risikolos. Sie vermieteten ihre Infrastrukturanlagen langfristig an US-Firmen und kassierten dafür den sogenannten Barwertvorteil in Millionenhöhe. In den Folgejahren blieben nach gängiger Meinung für die Kommunen nur einfache Berichts- und Kontrollpflichten übrig. CBL-Transaktionen erwarben den Ruf von Gelddruckmaschinen für klamme deutsche Gemeinden.

Wie viele Kommunen und kommunale Unternehmen sich an CBL beteiligten, ist schwer zu schätzen. Es gibt Fälle, in denen eine Stadt mehrere Transaktionen abschloss. Wir glauben, dass mindestens 140 Transaktionen im Wert von circa 28 Mrd. Euro abgeschlossen wurden.

Im Jahr 2004 schob der US-Gesetzgeber den Transaktionen, die sich aufgrund von Steuervorteilen rechneten, einen Riegel vor. In der Folgezeit wurden auch einige CBL-Transaktionen von den amerikanischen Finanzbehörden in ihrer steuerlichen Wirkung angegriffen. Die deutschen Vertragspartner ließ das jedoch weiter ruhig schlafen, da dieses Risiko vertraglich allein dem US-Investor zugeordnet war und ist.

Jüngst gibt es aber Urteile der Justiz in New York, die die Risikolage indirekt verändern. Sie bestätigen die Meinung der amerikanischen Finanzbehörde IRS zu völlig üblichen Transaktionen zwischen US-Investoren und deutschen Vertragspartnern.

Zwar wurden diese nicht als Scheingeschäft qualifiziert, aber im Kern sagen die Urteile, dass der Investor nie eine echte Eigentümerposition bei den Infrastrukturgütern eingenommen hat. Folge: Steuerlich kann er weder Abschreibun-

gen noch Zinsen geltend machen.

Inzwischen hat das IRS einen Vergleichsvorschlag vorgelegt, wonach ein Teil der Transaktion steuerlich geltend gemacht werden kann, wenn sie bis Jahresende beendet wird oder wenn der Investor nachweist, dass er alles in seiner Macht stehende getan hat, um die Transaktion zu beenden und dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Wie die Investoren darauf reagieren werden, ist noch ungewiss. Prinzipiell haben sie drei Möglichkeiten: das Angebot annehmen, den Prozess gegen das IRS fortsetzen und/oder die Transaktion mit erheblichen steuerlichen Einbußen fortführen.

Für den US-Investor wäre es aber in jedem Fall von Vorteil, wenn er dem deutschen Partner eine Vertragsverletzung nachweisen könnte, die zur vertraglich festgelegten Schadensersatzforderung führen würde - die dreistellige Millionenbeträge ausmachen kann.

Solche Vertragsverletzungen können sich ergeben, wenn auf das Unterschreiten des Ratings bestimmter Finanzinstitutionen nicht richtig reagiert wird. Angesichts der Wall-Street-Turbulenzen ist das ein akutes Problem: Für den Fall, dass die Banken oder Versicherungen, die die Vertragserfüllung garantieren, eine bestimmte Ratingstufe unterschreiten, ist regelmäßig vereinbart, dass vom deutschen Vertragspartner eine Umschuldung zu einer Bank mit vertragsgemäßem Rating vorzunehmen ist oder zusätzliche Sicherheiten zu stellen sind.

Der US-Investor muss dem zustimmen, eine solche Umschuldung ist aber für die Kommunen nicht kostenlos. Der deutsche Vertragspartner sollte sich bei Ratingabstufungen auch aus Eigeninteresse die Frage vorlegen, ob seine Vertragserfüllungsparteien noch die Bonität haben, die er als notwendig ansieht.

Prominentestes Beispiel ist die AIG, die bei vielen CBL-Transaktionen beteiligt ist: Nachdem ihr Rating jüngst auf A-fiel, sind in vielen Transaktionen zusätzliche Sicherheiten zu stellen.

Die vereinbarten Reaktionszeiten sind

oftmals sehr kurz und werden von der routinemäßigen jährlichen Überprüfung der Verträge von der deutschen Seite häufig nicht erfasst. Eine nicht rechtzeitige Reaktion stellt aber eine Vertragsverletzung mit der möglichen Folge einer außerordentlichen Kündigung dar.

Eine weitere konkrete Gefahr ergibt sich auch aus der Fusion von Banken, und zwar dann, wenn bei einer Transaktion jede der fusionierenden Banken seinerzeit verschiedene Finanzfunktionen übernommen hatte, die vertraglich in zwei verschiedenen Händen liegen müssen. Deshalb sollten einige Transaktionen bei der Übernahme der SachsenLB durch die LBBW - wie auch bei allen zukünftigen Fusionen von "Staatsbanken" - auf solche Kollisionen hin überprüft werden. Auch Veränderungen des der Transaktion zugrunde liegenden Vermögens können neue Risiken begründen.

Nachdem die Haltung der US-Steuerbehörde IRS rechtlich bestätigt worden ist, scheinen die steuerlichen Vorteile aus CBL-Transaktionen für die amerikanische Seite nachhaltig obsolet zu sein. Somit ist zu erwarten, dass die deutschen Vertragspartner kurzfristig Vorschläge zur Beendigung der Transaktion erhalten werden, wenn die US-Investoren den IRS-Vergleichsvorschlag annehmen.

Um gewappnet zu sein, sollten die Gemeinden Ausstiegsszenarien entwickeln, die ihnen eine realistische und für ihre Interessen optimale Strategie bei den Ausstiegsverhandlungen ermöglichen. Die Hauptgefahr für die deutschen Vertragspartner liegt in dem Zusammentreffen der Bankenkrise mit dem Wunsch nach Beendigung der Transaktion durch die Amerikaner.

Lothar Böckels und Gerben Hillebrand sind leitende Mitarbeiter der Rebel Group Advisory Deutschland.